

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 007/20				
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 26.02.2020				
Tagesordnungspunkt Widmung der Gemeindestraße „Am Finkenspring“ im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplangebietes „Saegerberg“									
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	
12.03.2020	GR Querenhorst			ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>				
Ergebnishaushalt		☐	Kosten		EUR		gefertigt:		
Finanzhaushalt		☐	Produkt						Gemeinde- direktor:
Kostenstelle			Sachkonto						gez. Nitsche
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR				gez. Schulz
					(Nitsche)		(Schulz)		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt, den ersten Abschnitt der Gemeindestraße „Am Finkenspring“, bestehend aus den Flurstücken 49/6 und 50/5, 50/9, 50/7 und 50/14 der Flur 3 der Gemarkung Querenhorst, dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen.

Sach- und Rechtslage:

Der Straßenendausbau für den 1. Bauabschnitt des Baugebietes „Am Finkenspring“ erfolgte bereits im Jahr 2000 durch die Gemeinde Querenhorst.

Da der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Abschluss des Erschließungsvertrag mit der Allerthal GrasLeben GmbH für die weitere Erschließung des Baugebietes „Am Finkenspring“ beschlossen hat, kann der 1. Bauabschnitt von der Gemeinde endabgerechnet werden. Hierfür ist die Widmung der Straße Voraussetzung.

Die Straßenflächen sind nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die von der Widmung betroffenen Straßenflächen können dem als Anlage beigefügten Entwurf der Widmungsverfügung nebst Lageplan entnommen werden.

Die Verwaltung bittet, die Widmung zu beschließen. Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Anlagen:

- Widmungsverfügung mit Lageplan

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.



GEMEINDE QUERENHORST

Der Gemeindedirektor

Widmungsverfügung

Die unter der Bezeichnung „Am Finkenspring“ geführte Gemeindestraße in der Gemeinde Querenhorst, Landkreis Helmstedt, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 92100 01 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 112) ohne Nutzungsbeschränkung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der erste Abschnitt der Gemeindestraße „Am Finkenspring“ besteht aus den Flurstücken 49/6 und 50/5, 50/9, 50/7 und 50/14 der Flur 3 der Gemarkung Querenhorst

Beginn: Ahmstorfer Straße, Flurstück 23, Flur 3

Ende: Am Finkenspring, Flurstück 52, Flur 8

Gesamtlänge: 131 m

Die Gemeinde Querenhorst ist für die Straße einschließlich der Gehwege und der Nebenanlagen die Trägerin der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Grasleben. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Grasleben, den

Der Gemeindedirektor

Schulz

- Auf Homepage eingestellt am:
- Ausgehängt am:
- Abzunehmen am:



